

Merkblatt:

„Sonnwend- und sonstige offene Feuer“

Ob Sonnwendfeier, Grillfest oder das Verbrennen von Daxen – der Umgang mit offenem Feuer in der freien Natur ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Um Brandgefahren zu vermeiden, müssen aber einige grundlegende Pflichten beachtet werden. Hier möchten wir Ihnen die wichtigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten.

„Was zählt als offenes Feuer?“

- Lagerfeuer, Feuer zum Grillen, Verbrennen von Holzabfällen
- Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni-, bzw. Sonnwendfeuer)
- brennende Zündhölzer, Zigaretten und Tabakspfeifen
- Himmelslaternen (verboten, s.u.)

„Wann brauche ich für ein offenes Feuer eine Erlaubnis?“

- beim Entzünden außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze (z.B. öffentlicher Grillplätze),
- im Wald und wenn folgende Entfernungen unterschritten werden:
 - 100 Meter von einem Wald
 - 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen
 - fünf Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung ab gemessen)
 - fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen

„Wo erhalte ich die Erlaubnis?“

- beim Entzünden eines Feuers im Wald oder Unterschreiten der Mindestentfernung zu einem Wald: beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
- in den sonstigen Fällen: bei der Gemeinde

„Bestehen weitere Anzeige- oder Erlaubnispflichten?“

- Auch in erlaubnisfreien Fällen ist das Entzünden eines Feuers vorher bei der Gemeinde anzuzeigen.
- Die Zustimmung des Grundstücksberechtigten ist einzuholen.

- Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.

„Was muss ich sonst noch beachten ?“

- Vor dem Entzünden eines Feuers (auch dem Anzünden eines Zündholzes oder einer Zigarette!) muss sicher gestellt sein, dass dies keine Gefahr für die Umgebung (Menschen, Pflanzen oder Tiere) darstellt. Grundsätzlich besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald Rauchverbot.
- Die Lebensgrundlagen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe – verwendet werden.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein, ggf. muss die Glut mit Wasser ganz abgelöscht werden.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige anfallende Abfälle - wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

„Welche Rechtslage gilt für sogenannte Himmelslaternen ?“

- Himmelslaternen funktionieren wie kleine Heißluftballone, die in die Luft aufsteigen können, weil die im Ballonkörper enthaltene Luft mittels einer eigenen Feuerquelle erwärmt und dadurch Auftrieb erzeugt wird.
- Ihr Gebrauch ist in Bayern untersagt. Hintergrund ist, dass die frei fliegenden Ballone nicht kontrollierbare, bewegliche, offene Feuerstätten im Sinne der Verordnung über die Verhütung von Bränden sind, von denen eine hohe Brandgefahr ausgeht.

„Mache ich mich bei Pflichtverletzungen strafbar ?“

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.
- Wer fremde Wälder durch offenes Feuer oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

„Wo kann ich nähere Informationen erhalten?“

- Für alle Fragen zur sicherheitsrechtlichen Erlaubnis können Sie sich an das Ordnungsamt Ihrer Gemeinde wenden.
- Ebenso stehen Ihnen das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein unter der Telefonnummer 0861/98950-0, die örtlich zuständigen Revierleiter sowie das Landratsamt Berchtesgadener Land - Sachgebiet Öffentliche Sicherheit - unter der Telefonnummer 08651/773-322 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landratsamt Berchtesgadener Land